

Regierungsratsbeschluss

vom 2. September 2014

Nr. 2014/1473

Recherswil: Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (Teil-GWP)

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Recherswil unterbreitet dem Regierungsrat gestützt auf § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) die Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (Teil-GWP) für die Erschliessung „Dorfzentrum Recherswil“ zur Genehmigung. Die Teil-GWP besteht aus den folgenden Genehmigungsunterlagen:

- Erschliessung „Dorfzentrum Recherswil“, Situation 1:500, WV-Nr. 058.060.101, 15.04.2014
- Technischer Bericht mit hydraulischen Nachweisen und Kostenschätzung, Version 1.0; 06.05.2014.

2. Erwägungen

- 2.1 Die Einwohnergemeinde Recherswil bestätigt mit dem Protokoll über den Zirkulationsbeschluss vom 17. Juli 2014 die Verabschiedung der Planung durch den Gemeinderat. Die öffentliche Planaufgabe erfolgte in der Zeit vom 12. Juni 2014 bis am 11. Juli 2014. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen. Damit gilt die Planung als durch den Gemeinderat beschlossen.
- 2.2 Die Auflage der vorliegenden Erschliessungsplanung erfolgte mit dem Hinweis auf § 39 Absatz 4 PBG.
- 2.3 Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 14 ff. Planungs- und Baugesetz, § 98 Absatz 2 und § 107 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) sowie §§ 2 und 64 Gebührentarif (GT; BGS 615.11):

- 3.1 Die Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (Teil-GWP) der Einwohnergemeinde Recherswil zur Erschliessung des Gebietes „Dorfzentrum Recherswil“ wird im Sinne der Erwägungen und unter nachfolgenden Auflagen genehmigt.
- 3.2 Die Baubewilligung zur Erstellung der neu geplanten Wasserleitungen und Hydranten gilt, gestützt auf § 39 Absatz 4 PBG, als miterteilt.
- 3.3 Für die definitive Festlegung der Leitungsdimension ist vorgängig eine Hydrantenmessung in Anwesenheit der Solothurnischen Gebäudeversicherung durchzuführen.

- 3.4 Die Teil-GWP ist die massgebliche Grundlage für die Projektierung neuer und die Abänderung bestehender Wasserversorgungsanlagen sowie die Gewährung staatlicher Beiträge.
- 3.5 Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten Plänen und Bestimmungen widersprechen. Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebietes ist allein der Zonenplan massgebend.
- 3.6 Gestützt auf §§ 2 und 64 des Gebührentarifs wird eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 273.00 erhoben.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen ab Eröffnung Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Recherswil, Hauptstrasse 56, 4565 Recherswil

Genehmigungsgebühr:	Fr.	250.00	(4210000 / 007 / 80058)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	Fr.	<u>273.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch das Amt für Umwelt

Verteiler

- Bau- und Justizdepartement
 Amt für Umwelt (ad acta 0332.060.03), mit 1 gen. Plandossier (folgt später)
 Amt für Umwelt, Rechnungsführung
 Amt für Raumplanung, Abt. Baugesuche/Pläne/EDV
 Amt für Finanzen
 Solothurnische Gebäudeversicherung, Löschwasserversorgung, Baselstrasse 40, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)
 Einwohnergemeinde Recherswil, Gemeindepräsidium, Hauptstrasse 56, 4565 Recherswil, mit 2 gen. Plandossier (folgen später), mit Rechnung (**Einschreiben**) (Versand durch Amt für Umwelt)
 Emch + Berger AG Solothurn, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)
 Amt für Umwelt, Sch (z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt in der Rubrik „Regierungsrat“: „Einwohnergemeinde Recherswil: Genehmigung Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung, Erschliessung Dorfzentrum Recherswil.“)